

SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für die Ortsverbände

gültig seit 15.12.2023

Satzung für den Ortsverband

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ Ortsverband ...

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

2. Der Ortsverband ist eine unselbstständige Untergliederung des Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: SoVD-SH), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD-SH sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen. Der SoVD-SH hat gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel

Die Ortsverbände unterstützen den SoVD-SH im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer ehrenamtlichen Ressourcen bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele:

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des SoVD-SH ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Kriegshinterbliebene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,

Satzung für den Ortsverband

- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
- Förderung des demokratischen Staatswesens,
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Informationen/Informationsveranstaltungen zu den sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO sowie die Betreuung und Unterstützung dieser Personen;
- Die Unterstützung für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, z.B. durch Informationsveranstaltungen in ihren Rechten aus dem Sozialrecht, insbesondere zu ihren Rechten aus dem SGB XII und dem Rentenrecht; Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben
- die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von eigenen Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen sowie Freizeitveranstaltungen unter Beachtung des Inklusionsgedankens
- Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Eintreten gegen Armut
- Hilfestellung bei Anträgen für Sozialleistungen
- die Betreuung und Unterstützung der Kriegs- und Wehrdienstopfer und Kriegshinterbliebenen sowie Gewaltopfer, z.B. durch Besuche im häuslichen Umfeld, in Heimen
- die Förderung der Frauen, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen des Landes-/ Kreisverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen
- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen;
- die Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige;
- die Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch geeignete Mittel,
- Informationsvermittlung über die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD-SH für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen;
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen;
- tritt der SoVD-SH der Armut entgegen;

Satzung für den Ortsverband

- setzt sich der SoVD-SH ein für die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.
- 3. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen oder die Hilfe des SoVD-SH in Anspruch nehmen möchten, insbesondere Sozialrentner*innen, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger*innen, Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Pflegebedürftige sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Landesvorstand zu stellen.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des SoVD-SH.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen und Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte - besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD-SH erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erworben. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

Satzung für den Ortsverband

5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
 - a. durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss (§ 8)
 - d. automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Gremientätigkeiten.

§ 5

Leistungen des SoVD-SH an seine Mitglieder

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungsrechts- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu zahlen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD-SH berechtigt, keine Leistungen an die Mitglieder zu erbringen, solange diese in Zahlungsverzug sind.

Gleiches kann nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft gelten.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH besteht eine Wartezeit von einem Jahr, bevor Beratungs- oder Vertretungsleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Wartezeit kann durch Zahlung eines Jahresbeitrags abgelöst werden.
5. Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.

Satzung für den Ortsverband

6. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6 **Beitrag**

Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD-SH.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne des § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
2. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD-SH personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD-SH einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD-SH wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD-SH einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD-SH sowie allen für den SoVD-SH haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD-SH hinaus.

Satzung für den Ortsverband

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. den Interessen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes zuwidergehandelt hat;
 - b. rechtmäßigen Beschlüssen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat;
 - c. durch sein Verhalten dem SoVD-SH oder dem Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht;
 - d. seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a. Erteilung eines Verweises,
 - b. sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.

3. Über die Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d. handelt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand durch den jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung des SoVD-SH. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung

1. In jedem Ort, in dem der SoVD-SH Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden.

Eine Zusammenlegung von Ortsverbänden ist zulässig, ebenso zu einem Gemeinde- oder Stadtverband. Ausnahmen beschließen die jeweiligen Ortsverbände durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung.

2. Der SoVD-SH gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Die unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände können nur mit Vollmacht des Landesvorstandes im Namen des SoVD-SH nach außen tätig sein. Sie dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Satzung für den Ortsverband

Die Satzung des SoVD-SH und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

3. Organe des Ortsverbandes des SoVD-SH sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ortsvorstand
 - c. die Revisor*innen

Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführender Ortsvorstand aus der Mitte des Ortsvorstandes gewählt werden.

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt die paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

4. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des Landesverbandes SoVD-SH und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
5. Beantragen Orts- und Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD-SH, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen des SoVD-SH und seiner unselbstständigen Untergliederungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer*innen, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD-SH.
7. Für die in § 4 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter*innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes des SoVD-SH im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

8. Kommt auf Ortsverbandsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Ortsverband einbezogen sind, als Projekt- bzw. Ortsgruppe durch den Kreisverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Projekt-/Ortsgruppen erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstands unter vorheriger Beteiligung der

Satzung für den Ortsverband

Landesgeschäftsführung. Der Kreisverband hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 9 aufrecht zu erhalten. Ansprechpartner für die Projekt- bzw. Ortsgruppe ist der Vorstand des Kreisverbands; er verwaltet deren Mittel. Die Projekt- bzw. Ortsgruppe kann beim Kreisvorstand Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nicht selbstständige Steuersubjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreisverband zuständig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sollen im 1. Quartal des Jahres durchgeführt werden.
Mitgliederversammlungen mit Wahlen können jährlich (= alternierende Wahlen); sie müssen jedoch zumindest alle zwei Jahre stattfinden. Unabhängig davon, ob die Posten im Ortsvorstand (oder auch Revisoren) jährlich alternierend gewählt werden oder ob sämtliche Ortsvorstandsposten gleichzeitig in einer Versammlung im Zweijahresrhythmus gewählt werden: Die Länge der Amtsperiode der gewählten Ortsvorstandsmitglieder und Revisor*innen beträgt in jedem Fall zwei Jahre (siehe auch § 11 Ziffer 3 dieser Satzung). Veranstaltungen sollen vierteljährlich durchgeführt werden. Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Kreisvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von dem Geschäftsführenden Ortsvorstand, von Mitgliedern des Ortsvorstands oder von Mitgliedern des Ortsverbandes jeweils mit einer Dreiviertelmehrheit beantragt wird.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung muss mindestens zehn Tage, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens fünf Tage vor dem Termin, den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Versand der Einladung und der Tagesordnung kann elektronisch erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreisvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein*e Vertreter*in des Kreisvorstandes teilzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung für den Ortsverband

Das Protokoll wird durch den*die Schriftführer*in des Ortsvorstandes oder einen*eine Vertreter*in geführt.

5. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Ortsvorstandes und der Revisor*innen,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Kreisvorstand und die Kreisverbandstagung,
 - d. Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes (wobei im Wege von alternierenden Wahlen die Wahl zu den Posten des/der Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/s/in, der Frauensprecherin und einzelner Beisitzer*innen auch zeitversetzt um ein Jahr zu der Wahl der Posten des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführer*in und weiterer Beisitzer*innen erfolgen kann),
 - e. Wahl der Revisor*innen und Ersatzrevisor*innen, (wobei im Wege von alternierenden Wahlen auch die Wahl von Revisor*innen bzw. Ersatzrevisor*innen zeitversetzt um ein Jahr erfolgen kann),
 - f. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisverbandstagung; diese Wahl findet nur alle vier Jahre statt.

Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag des Ortsvorstandes/ der Mitgliederversammlung für die Delegierten und Ersatzdelegierten ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

6. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 11

Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD-SH im Ortsverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-SH im Ortsverband.

Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere:

- a. Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Ortsverbandsebene,
- b. Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes,
- c. Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Satzung für den Ortsverband

2. Der Ortsvorstand soll mindestens bestehen aus:
 - a. dem*der Ortsvorsitzenden
 - b. dem*der Schatzmeister*in
 - c. der Frauensprecherin
 - d. dem*der Schriftführer*in
 - e. den Beisitzer*innen

Zusätzlich kann ein*e Ortsjugendsprecher*in gewählt werden, der*die im Falle seiner*ihrer Wahl Mitglied des Ortsvorstandes (Ziffer 2f.) ist.

Für die unter Ziffer 2 a. bis d. aufgeführten Vorstandsmitglieder können Vertreter*innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag für die Beisitzer*innen des Ortsvorstandes (Ziffer 2 e.) ist zulässig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

Der Ortsvorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ortsvorstandswählen, der mindestens aus den in Ziffer 2 a. bis d. genannten Personen bestehen muss.

Scheidet eine der unter Ziffer 2a. bis d. genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der*die Nachfolger*in durch den Vorstand aus seiner Mitte –wobei keine Personalunion der in Ziffer 2 a. und b. genannten Personen und deren eventuellen Vertretern*innen bestehen darf - oder auf einer Mitgliederversammlung zeitnah zu wählen.

3. Die Mitglieder des Ortsvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ende dieser Amtsperiode bis zu den nachfolgenden Wahlen zu ihrer Vorstandsfunktion, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, weiterhin im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit deren Wahl auf der jeweiligen Mitgliederversammlung. Wurden alle Positionen nach § 10 Ziffer 2 a) bis e), mithin der komplette Ortsvorstand, auf derselben Mitgliederversammlung gewählt, so beginnt die Amtszeit der Mitglieder des auf diese Weise in Gänze gewählten Ortsvorstands mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an diese Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung mit Wahlen.

4. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden. Beschlussfassungen können in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von datenschutzrechtskonformen Video- und Telefonkonferenzen oder mittels schriftlicher

Satzung für den Ortsverband

Abstimmungen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video-oder Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder der Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder per E-Mail, unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen, angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Mitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit einen Beschluss fassen.

5. Sitzungen der Ortsvorstände werden von dem*der Ortsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem*einer der stellvertretenden Ortsvorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied einberufen oder
 - a. auf Beschluss des Geschäftsführenden Ortsvorstandes,
 - b. auf Verlangen von einem Viertel der Ortsvorstandsmitglieder,
 - c. auf Verlangen des Kreisvorstandes.
6. Das Protokoll der Ortsvorstandssitzung ist durch den*die Schriftführer*in oder einen*eine Vertreter*in zu führen.

§ 12

Die Revisor*innen

1. Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens drei Revisor*innen zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit nach der vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfordnung zu richten.

Die Revisor*innen wählen aus ihrer Mitte einen*eine Sprecher*in. Der*die Sprecher*in oder der*die Vertreter*in nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Scheidet ein*e Revisor*in vorzeitig aus und ist kein*e Ersatzrevisor*in vorhanden, so ist ein*e Nachfolger*in umgehend durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit währt dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Satzung für den Ortsverband

2. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung einen*eine 1. und 2. Ersatzrevisor*in wählen, die in dieser Reihenfolge als Revisor*in nachrücken, wenn ein*e Revisor*in vorzeitig aus seinem*ihrem Amt ausscheidet. Die Amtszeit währt dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Revisor*innen/Ersatzrevisor*innen die Anzahl der zu wählenden Revisor*innen/Ersatzrevisor*innen nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
4. Zur Prüfung der Ortsverbandskasse können auch die Kreisrevisor*innen herangezogen werden, wenn die geringe Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Wahl der Revisor*innen nicht ermöglicht.

§ 13

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisor*innen können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand durch Beschluss regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Für Mitglieder in Gremien (Ausschüssen etc.) des Ortsverbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten regelt der Ortsvorstand die Erstattung von Reisekosten und Sitzungsgeldern durch Beschluss in eigener Verantwortung.

§ 14

SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Schleswig-Holstein gilt die Satzung des SoVD-SH. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die mit dem Landesvorstand abzustimmen sind.

§ 15

Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes

1. Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände oder die Auflösung eines Ortsverbandes können nur mit Zustimmung des Landes- und Kreisvorstandes erfolgen.

Satzung für den Ortsverband

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.

2. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, vorrangig an den für den jeweiligen Ortsverband zuständigen Kreisverband des SoVD-SH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Landesverbandstagung am 10.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung des SoVD-SH in das Vereinsregister in Kraft.